

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00373 vom 27. Oktober 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00373

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00373 du 27 octobre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00373 del 27 ottobre 2020

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungszwecken. Der 1998 geborene Beschwerdeführer lebte bis zum 10. Altersjahr in der Schweiz und reiste 2008 in sein Herkunftsland zurück. Im Jahr 2016 ersuchte er um eine Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungszwecken im Hinblick auf ein Studium der Physik (Monofach) an der Universität Zürich und einen entsprechenden Bachelorabschluss. Im Jahr 2019 schrieb er sich neu für ein Studium der Chemie (Monofach) ein.] Vorliegend ist von einem fahrlässig verspätet eingereichten Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung auszugehen (E. 2). Der seit dem Jahr 2016 an der Universität Zürich immatrikulierte Beschwerdeführer hat, wie aus den Akten hervorgeht, bislang einzig im Herbstsemester 2019 ECTS-Kreditpunkte erworben (20 solche) bzw. überhaupt studiert. Seither hat er auch das neue Studium nicht (mehr) be- bzw. vorangetrieben. Aktuell ist somit erneut nicht erkennbar, wann bzw. dass überhaupt mit einem Studienabschluss zu rechnen wäre. Es bestehen damit keine zureichenden Studienfortschritte (E. 3.2). Damit sind die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungszwecken nicht (mehr) erfüllt (E. 3.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.